

4. DIE ERGÄNZENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DEN EINZELABSCHLUSS BESTIMMTER GESELLSCHAFTSFORMEN

4.1 Betroffene Gesellschaftsformen und Grössenklassen

Die ergänzenden Vorschriften über den Einzelabschluss sind von Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern deren unbeschränkt haftende Teilhaber entweder Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, zu befolgen.

Nach neuem Recht werden *drei Grössenklassen* von Gesellschaften unterschieden: *kleine* (Bilanzsumme weniger als 5.55 Millionen Schweizer Franken, Umsatz weniger als 11.1 Millionen Schweizer Franken, weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), *grosse* (Bilanzsumme grösser als 22.2 Millionen Schweizer Franken, Umsatz grösser als 44.4 Millionen Schweizer Franken, mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und *mittelgrosse Gesellschaften* (Bilanzsumme, Umsatz sowie die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich zwischen den Grenzwerten für die kleinen und die grossen Gesellschaften). Die Grössenklasse ist zu wechseln, wenn zwei der drei Schwellenwerte während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- bzw. unterschritten worden sind.

Welche Vorschriften im einzelnen anzuwenden sind, hängt davon ab, zu welcher Grössenklasse eine Gesellschaft gehört. Für kleine und mittelgrosse Gesellschaften sind Erleichterungen in Bezug auf die Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, die im Anhang zu machenden Angaben, die Erstellung des Jahresberichtes, die Prüfung und die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes vorgesehen (siehe nachfolgend).